



2016

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. **Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden.** Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können maschinell nicht gelesen werden.

Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Abgabekontonummer

Finanzamtsnummer - Steuernummer

--	--	--

BEZEICHNUNG DER KÖRPERSCHAFT (BLOCKSCHRIFT)

--

Körperschaftsteuererklärung für 2016

Körperschaftsteuererklärung für **unbeschränkt** Steuerpflichtige, die **nicht** unter § 7 Abs. 3 fallen. **1**

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) zu verstehen.

Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfe zu dieser Erklärung (Formular K 4). Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie im Internet (www.bmf.gv.at) oder direkt unter FinanzOnline(<https://finanzonline.bmf.gv.at>). Informationen zur Körperschaftsteuer finden Sie im Internet (www.bmf.gv.at) unter Findok-Richtlinien (Körperschaftsteuerrichtlinien 2013).

Bitte übermitteln Sie dem Finanzamt eine Bilanz samt Verlust- und Gewinnrechnung sowie einen etwa erstatteten Jahresbericht bzw. Lagebericht und Wirtschaftsprüfungsbericht.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Anschrift und Telefonnummer der Geschäftsleitung

Sitz der Körperschaft

Vorsitzende/r oder Geschäftsführer/in (Name, Anschrift, Telefonnummer)

☐ Ein Freibetrag gemäß § 23 wird beansprucht in Höhe von **825** ☐ Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung

☐ Der Antrag auf Behandlung als rechnungslegungspflichtige Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft wird widerrufen.

Eine Abschrift der Rechtsgrundlage (z.B. Satzung, Stiftungsurkunde) in der zur Zeit gültigen Fassung ☐ ist bereits eingereicht ☐ wird vorgelegt.

Beträge in Euro

1. - 2. Einkünfte aus	1. Land- und Forstwirtschaft (§ 7 KStG 1988, §§ 21 und 24 EStG 1988) 2	2. Gewerbebetrieb (§ 7 KStG 1988, §§ 23 und 24 EStG 1988) 3
a) Als Einzelunternehmer/in - Ergebnis aus der/den Beilage(n) K 2a		
b) Als Beteiligte/r (Mitunternehmer/in) - Ergebnis aus der Beilage K 11		
c) Antrag auf Mitveranlagung der in Punkt a) und/oder b) nicht enthaltenen betrieblichen Kapitalerträge soweit sie nicht in den Kennzahlen 917/919 zu erfassen sind. 4		
d) In Punkt c) nicht enthaltene betriebliche Kapitalerträge, auf die ausländische Quellensteuer anzurechnen ist.	917	919
Summe aus a) bis d)	610	636
Kapitalertragsteuer soweit sie auf betriebliche inländische Kapitalerträge entfällt 4	869	870
Auf betriebliche Kapitalerträge entfallende anzurechnende ausländische Quellensteuer	923	925
Immobilienenertragsteuer soweit sie auf betriebliche Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen entfällt 5	866	867
Besondere Vorauszahlung, soweit sie auf betriebliche Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen entfällt ¹⁾	589	591
Auf Einkünfte aus betrieblichen Grundstücksveräußerungen entfallende anzurechnende ausländische Steuer	586	588

BITTE DIESES FELD NICHT BESCHRIFTEN

www.bmf.gv.at



**3. Einkünfte aus Kapitalvermögen** soweit nicht unter Punkt 12 zu erfassen (§ 7 KStG 1988, § 27 EStG 1988)

Für Einkünfte aus Kapitalvermögen verwenden Sie bitte die Beilage K 2kv

4. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 7 KStG 1988, § 28 EStG 1988) **6**

a) von Grundstücken und Gebäuden - Ergebnis aus der/den Beilage(n) K 2b		
b) Als Beteiligte/r (MiteigentümerIn) - Ergebnis aus der Beilage K 11		
c) sonstige Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (z.B. Einkünfte aus Betriebsverpachtung nach einer Betriebsaufgabe)	818	
Summe aus 4. a) bis c)	650	
4.1 Abziehender Fünftelbetrag eines Verlustes aus privaten Grundstücksveräußerungen des Veranlagungsjahres gemäß Punkt 5.1.3 (höchstens Kennzahl 650)	7 973	
4.2 ☐ Es wird beantragt, 60% des Verlustes aus privaten Grundstücksveräußerungen des Veranlagungsjahres mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung auszugleichen. Zu berücksichtigen sind (60% des Betrages gemäß Punkt 5.1.3 höchstens Kennzahl 650)	7 974	

5. Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen(soweit nicht unter Punkt 13. zu erfassen, § 7 KStG 1988, § 30 EStG 1988) **7**☐ Die Veräußerung betrifft (auch) Grund und Boden, der zuvor aus einem Betriebsvermögen zum Buchwert entnommen worden ist**5.1 Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen ausgenommen gegen Rente**

5.1.1 Pauschal ermittelte Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen (§ 30 Abs. 4 EStG 1988 "Altvermögen") (14% des Veräußerungserlöses; § 30 Abs. 4 Z 2 EStG 1988)	572	+
Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen nach Umwidmung (60% des Veräußerungserlöses; § 30 Abs. 4 Z 1 EStG 1988)	573	+
5.1.2 Nicht pauschal ermittelte Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen (§ 30 Abs. 3 EStG 1988, "Neuvermögen" und bei Option gemäß § 30 Abs. 5 EStG 1988 auch "Altvermögen")	574	
5.1.3 Summe der Kennzahlen 572, 573, 574		
5.2 Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen gegen Rente ("Alt- und Neuvermögen"; § 30a Abs. 4 EStG 1988)	575	
5.3 Anrechenbare Immobilienertragsteuer , die auf Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen entfällt und vom Parteienvertreter abgeführt wurde ²⁾	576	
5.4 Entrichtete besondere Vorauszahlung , soweit sie auf Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen entfällt ³⁾	579	
5.5 Auf Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen entfallende anzurechnende ausländische Steuer	578	

6. Sonstige Einkünfte(ausgenommen Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen, soweit nicht unter Punkt 13. erfasst) **8**

Sonstige Einkünfte (§ 7 KStG 1988, §§ 29 und 31 EStG 1988)	660	
--	------------	--

7. Wartetastenregelungen (§ 2 Abs. 2a) **9**

7.1 Nicht ausgleichsfähige Verluste gemäß § 2 Abs. 2a EStG 1988	638	
7.2 Nicht ausgleichsfähige Verluste gemäß § 2 Abs. 2a EStG 1988 sind zu verrechnen	639	

8. Nachversteuerung

8.1 Nachversteuerung ausländischer Verluste (§ 2 Abs. 8 Z 4), soweit nicht von Kennzahl 977 erfasst	792	+
8.2 Nachversteuerung ausländischer Verluste (Übergangsregelung für 2016 bis 2018, § 124b Z 249) Gesamter von der Nachversteuerung betroffener Betrag	976	
8.3 Im Veranlagungsjahr nachzuversteuernder Betrag	977	+

1) Beachten Sie bitte: Tragen Sie hier bitte nur den Betrag ein, der an besonderer Vorauszahlung für betriebliche Grundstücksveräußerungen entrichtet worden ist. Eine abgeführte Immobilienertragsteuer ist nicht hier, sondern bei den Kennzahlen **866/867** einzutragen.

2) Beachten Sie bitte:

- Bei Ausübung der Veranlagungsoption darf hier bei Vorliegen mehrerer Veräußerungsgeschäfte nur die entrichtete Immobilienertragsteuer jener Veräußerungsgeschäfte eingetragen werden, die auf Grund der Option in die Veranlagung einbezogen werden.
- Wurde eine **besondere Vorauszahlung** (§ 30b Abs. 4) auf das Abgabenkonto entrichtet, darf diese hier **nicht eingetragen** werden. Die Anrechnung der besonderen Vorauszahlung erfolgt automatisch.

3) Beachten Sie bitte: Tragen Sie hier bitte nur den Betrag ein, der an besonderer Vorauszahlung für private Grundstücksveräußerungen entrichtet worden ist. Eine abgeführte Immobilienertragsteuer ist nicht hier, sondern bei der Kennzahl **576** einzutragen.





9. Ausländische Einkünfte

Steuerpflichtige Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 5 (Summe aus K 2kv, Kennzahl 903 , sowie K 2a, Kennzahl 9083)	835	
Darauf ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen (Summe aus K 2kv, Kennzahl 904 , sowie K 2a, Kennzahl 9086)	836	
Darauf ist ausländische Quellensteuer anzurechnen (Summe aus K 2kv, Kennzahl 905 , sowie K 2a, Kennzahl 9087)	852	
Sonstige ausländische Einkünfte (ausgenommen Kapitalerträge laut Beilage K 2kv, sowie Kennzahl 835)	10 840	
Darauf ist ausländische Steuer (ausgenommen Quellensteuer gemäß K 2kv, Kennzahlen 900 und 901) anzurechnen	841	
In den Einkünften sind nicht enthalten: Positive Einkünfte, für die das Besteuerungsrecht auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht.	11 678	
Ausländische Verluste Bei Ermittlung der Einkünfte wurden nach österreichischem Steuerrecht ermittelte ausländische Verluste höchstens im Ausmaß des Verlustes nach ausländischem Steuerrecht berücksichtigt (<i>Achtung: Die Kennzahl 746 und/oder 944 muss bei Berücksichtigung ausländischer Verluste jedenfalls ausgefüllt werden</i>)		
Berücksichtigte Verluste aus Staaten, mit denen eine umfassende Amtshilfe besteht	746	
Berücksichtigte Verluste aus Staaten, mit denen keine umfassende Amtshilfe besteht	944	

10. Sonderausgaben

10.1 Verlustabzug		
a) Offene Verlustabzüge aus Vorjahren	619	
b) Im Gesamtbetrag der Einkünfte enthaltene Einkünfte gemäß § 8 Abs. 4 Z 2 lit b zur Ermittlung der Vortragsgrenze	12 624	
10.2 Sonstige Sonderausgaben gemäß § 8 Abs. 4 Z 1		
a) Renten und dauernde Lasten	713	
b) Steuerberatkungskosten	714	
c) Spenden an begünstigte Forschungs- und Lehrinrichtungen, Museen, Kultureinrichtungen das Bundesdenkmalamt, Behindertensport-Dachverbände, die Internationale Anti-Korruptions-Akademie u.a.	715	
d) Geldspenden an mildtätige Organisationen, begünstigte Spendensammelvereine u.a. <i>Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeneinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.</i>	451	
e) Geldspenden an Umweltorganisationen und Tierheime <i>Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeneinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.</i>	562	
f) Geldspenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände	563	
g) Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung	564	

11. Sanierungsgewinn

Gewinn aus einem Schuldnachlass im Sinne des § 23a	669	
Zu leistende Quote in Prozent	668	

12. Nichtfestsetzung der Steuer, Entrichtung in Raten

12.1 Bei abweichendem Wirtschaftsjahr 2015/2016 für Überführungen/Verlegungen vor dem 1.1.2016:		
Ich beantrage gemäß § 6 Z 6 lit. b idF vor dem AbgÄG 2015, die Steuerschuld nicht festzusetzen für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag von	13 805	
12.2 Ich beantrage die gemäß § 6 Z 6 lit. a und b idF AbgÄG 2015 entstandene Steuerschuld für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag in Raten zu entrichten.	14 978	
Von diesem Betrag entfällt auf Wirtschaftsgüter des		
12.2.1 ☐ Anlagevermögens (7 Raten) der Betrag von	14 990	
12.2.2 ☐ Umlaufvermögens (2 Raten) der Betrag von	14 991	
12.3 ☐ Ich beantrage gemäß § 27 Abs. 6 Z 1 lit. a iVm § 6 Z 6 lit c und d die Steuerschuld für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag in sieben Raten zu entrichten	15 980	





13. Sondervorschriften für Privatstiftungen		
13.1 Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2 ¹⁶		
a) Steuerfreie Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4	830	
Darauf ist Kapitalertragsteuer anzurechnen im Betrag von	845	
b) Steuerfreie Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 ⁴⁾	831	
c) Steuerfreie Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 1 Z 7 (internationale Schachtelbeteiligung)	832	
d) Steuerpflichtige Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 4	834	
Darauf ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen im Betrag von	837	
Darauf ist ausländische Quellensteuer anzurechnen in Höhe von	847	
e) Steuerpflichtige Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 5 ⁴⁾	838	
Darauf ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen im Betrag von	839	
Darauf ist ausländische Quellensteuer anzurechnen in Höhe von	848	
13.2 Zwischenbesteuerung gemäß § 13 Abs. 3		
a) Inländische Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 lit. a	882	
b) Ausländische Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 lit. a	883	
c) Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 lit. b und c (Substanzgewinne und Derivate)	884	
d) Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 (Grundstücksveräußerungen)	885	
Im Veranlagungszeitraum getätigte Zuwendungen im Sinne des § 27 Abs. 1 Z 7 EStG 1988, von denen KEST einbehalten und abgeführt worden ist und für die keine KEST-Entlastung bzw. -Erstattung erfolgt ist. ¹⁷		
Beachten Sie: Zuwendungen, bei denen eine teilweise KEST-Entlastung bzw. -Erstattung erfolgt ist, sind nur anteilig zu berücksichtigen (§ 13 Abs. 3 bzw. § 24 Abs. 5)	702	—
Übertragene stille Reserven gemäß § 13 Abs. 4 Z 1 und 4	703	—
Summe der Kennzahlen 882 bis 703		
Auf die Zwischensteuer sind ausländische Quellensteuern anzurechnen in Höhe von	708	
13.3 Gutschrift der Zwischensteuer bei Auflösung der Privatstiftung gemäß § 24 Abs. 5 Z 6		
Wegen ☐ Widerrufs ☐ anderer Gründe	Auflösungsbeschluss vom:	Datum
Gutschrift der noch nicht verrechneten Zwischensteuer	821	
14. Sonstiges		
Es ist ein Zuschlag gemäß § 22 Abs. 3 in Höhe von 25% von folgendem Betrag zu entrichten	849	
Ein Antrag auf Anrechnung von ausländischer Körperschaftsteuer aus Vorjahren wird für folgenden Betrag gestellt (Anrechnungsvortrag, § 10 Abs. 6) ¹⁸	850	

⁴⁾ Bitte in der Beilage **K 12** aufschlüsseln, außer die Beteiligungserträge wurden über einen Investmentfonds (ein § 196 oder § 188 des Investmentfondsgesetzes 2011 oder ein § 40 oder § 42 des Immobilien-Investmentfondsgesetzes unterliegendes Gebilde) bezogen. Dies gilt nicht, wenn es sich um Nichtmeldefonds iSd § 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011 handelt.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

WICHTIGER HINWEIS: Bitte übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über www.bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)



Datum, Unterschrift